

## Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

### B10: Philosophie

Vom 30. März 2012

#### Inhaltsübersicht

#### I. Philosophie, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

#### II. Philosophie, Zweifach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Philosophie  
(Erstfach und Zweifach)

#### I. Philosophie, Erstfach

##### § 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Philosophie im Erstfach sind der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz (VK) und sieben Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

##### § 2

##### Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) Die Modulprüfung für das Modul C ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul D abgelegt wurde, und umgekehrt.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat muss innerhalb ihres/seines Studiums im Erstfach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

#### II. Philosophie, Zweifach

##### § 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Philosophie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen A bis H zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

##### § 2

##### Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat muss innerhalb ihres/seines Studiums im Zweifach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

(3) Die Modulprüfung für das Modul C ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul D abgelegt wurde, und umgekehrt.